

Richtlinien über die Auszeichnung verdienter Sportler und Sportlerinnen sowie Funktionären der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt folgende Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen für verdiente Sportler und Funktionäre in den Sportvereinen für hervorragende Leistungen:

§ 1

Die Stadt Neuburg zeichnet Sportlerinnen, Sportler und Funktionäre aus, die in Neuburg ihren ständigen Wohnsitz haben oder gebürtige Neuburger sind. Über eine Ehrung auswärtiger Sportler, die in einem Neuburger Verein Mitglied sind, entscheidet der Sportbeirat im Einzelfall.

§ 2

Die Auszeichnung erfolgt durch

- a) eine Ehrengabe für besondere Verdienste
- b) eine Sportplakette für Leistungen von Sportlern, Sportlerinnen und Funktionären, die über 18 Jahre alt sind
- c) eine Jugendsportplakette für Leistungen von Sportlern und Sportlerinnen bis zu 18 Jahre
- d) eine Urkunde für Sportler und Sportlerinnen, die bereits einmal geehrt /wurden und dabei eine oder mehrere der genannten Plaketten erhalten haben
- e) eine Urkunde für Mannschaften, die die Bedingungen unter § 7 erfüllen

§ 3

Die **Ehrengabe** wird für besonders herausragende Verdienste im Verein und um den Neuburger Sport allgemein verliehen. Besonders herausragend bedeutet eine mindestens 20jährige, kontinuierliche Vereinsarbeit im Vereinsvorstand bzw. als Förderer des Neuburger Sportlebens. Die Ehrengabe kann auch für einen sportlichen Erfolg ab Deutscher Meister, Europameister, Weltmeister vergeben werden. Zu betrachten sind hierbei kontinuierliche Leistungen auf sportlichem Gebiet. Gewertet wird auch die sportliche Gesamtpersönlichkeit des auf diese Weise zu Ehrenden. Die Entscheidung über die Ehrung einer in Frage kommenden Person wird vom Sportbeirat getroffen. Die Ehrengabe soll restriktiv,

maximal einmal im Jahr verliehen werden, dabei ist es aufgrund der strengen Kriterien durchaus möglich, dass eine Verleihung nur alle paar Jahre stattfindet. Zwischen Verleihung der Sportplakette und Ehrengabe an denselben Sportler/in bzw. Funktionär soll ein zeitlicher Abstand von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 4

Die **Sportplakette bzw. Jugendsportplakette** an Sportler und Sportlerinnen wird verliehen

- a) für die Erringung eines ersten Platzes bei einer Bayer. Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft
- b) für die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes einer Süddeutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft
- c) für die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes einer Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft.
- d) Ferner bleibt dem Sportbeirat offen, im Ausnahmefall einen Kandidaten mit herausragenden sportlichen Leistungen aus dem lokalen Sektor zu ehren, der nicht unter a), b) und c) aufgeführt ist.

Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Sportbeirat.

§ 5

Für die Verleihung der Jugendsportplakette wird nach unten keine Altersgrenze festgesetzt. Im Einzelfall entscheidet der Sportbeirat über die Ehrung. Zwischen der Verleihung der Jugendsportplakette und der Verleihung der Sportplakette ist bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen kein zeitlicher Abstand über die jährliche Ehrung hinaus notwendig.

§ 6

Für die Verleihung der Urkunden nach § 2 d) gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Jugendsport- bzw. Sportplaketten.

§ 7

Urkunden für Mannschaften (auch Jugendmannschaften) werden verliehen bei einem Aufstieg bzw. bei besonderen sportlichen Erfolgen einer Mannschaft in eine Spielgruppe höher als Bezirksliga. Im Einzelfall entscheidet auf Antrag des jeweiligen Vereins der Sportbeirat. Bei Mannschaftserfolgen wird allen zur Mannschaft gehörenden Sportlern eine Ehrenurkunde verliehen. Die Ehrung von Mannschaften soll zeitnah zum Aufstieg oder sportlichem Erfolg, also nach Saisonende in einem eigenen Empfang beim Oberbürgermeister stattfinden.

§ 8

Weiterhin soll, muss aber nicht, jährlich aus den von den Vereinen eingereichten Vorschlägen für eine Sportlerehrung **ein Sportler und eine Sportlerin des Jahres** ausgewählt werden. Der Sportbeirat entscheidet selbständig, wer für diese Ehrung in Frage kommt.

§ 9

Funktionäre werden für ihre hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Sport- und Schützenvereinen sowie für ihre Verdienste um den Sport allgemein geehrt.

Eine hervorragende Tätigkeit liegt vor, wenn ein Funktionär mindestens 12 Jahre ununterbrochen als erster und/oder zweiter Vorstand, Schriftführer, Kassier, Abteilungsleiter oder Jugendleiter in einem Verein mitgearbeitet hat.

In allen anderen Funktionen im Verein können Funktionäre ab 20 Jahren langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit geehrt werden.

§ 10

Die Ehrung soll alljährlich in einem würdigen Rahmen **jeweils im 1. Quartal** des darauffolgenden Jahres erfolgen. Die Anträge für die Ehrung sollen von den Vereinen bis spätestens **31.10.** des vorangegangenen Jahres eingereicht werden. Einzelne weitere Ehrungsvorschläge für Erfolge, die bis zum Ende des Jahres erzielt wurden, können bis spätestens 15.01. des nächsten Jahres eingereicht werden. Ansonsten können diese Vorschläge erst bei der nächsten Sportler- und Funktionärs-ehrung berücksichtigt werden.

§ 11

Diese Richtlinien treten zum 25.07.2017 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 25.07.2017

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister